

Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle

1. Was ist die Direktabrechnung und welche Vorteile hat sie?

Direktabrechnung bedeutet, dass das behandelnde Krankenhaus die Rechnung direkt an Ihre Beihilfestelle sendet. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus, sodass Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen sich nicht mehr um die Bezahlung der oft hohen Summen kümmern müssen.

Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung Fragen, so klärt die Beihilfestelle diese unmittelbar mit dem Krankenhaus.

Etwas nicht beihilfefähige Leistungen, wie z. B. eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson oder beihilferechtliche Eigenbehalte (z. B. 14,50 Euro je Tag zum Zweibettzimmer) werden allerdings weiterhin mit Ihnen durch das Krankenhaus abgerechnet.

Welche Leistungen bei einer Krankenhausbehandlung beihilfefähig sind, können Sie dem Merkblatt „Krankenhaus“ entnehmen.

2. Wie ist das Verfahren der Direktabrechnung?

Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung.

Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, Ihrer Beihilfestelle die Rechnung zu übersenden. Die Beihilfestelle wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe an das Krankenhaus zu überweisen.

Voraussetzung für die Direktabrechnung

- ist die Zulassung des Krankenhauses für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, es sich also nicht um eine so genannte „Privatklinik“ handelt,
- dass das Krankenhaus am Verfahren der Direktabrechnung teilnimmt oder
- das Krankenhaus Ihren Behandlungsfall als Einzelfall direkt abrechnet.

Dies können Sie vor oder bei der Aufnahme im Krankenhaus erfragen.

Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten Sie, wie sonst auch, einen Beihilfebescheid.

3. Welche Personen können die Direktabrechnung nutzen?

Sowohl die privat versicherte beihilfeberechtigte Person

als auch die privat versicherten und berücksichtigungsfähigen Personen (Ehegatte/Lebenspartner und/oder seine Kinder).

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von Ihnen als beihilfeberechtigte Person zu unterschreiben ist, es sei denn, der Beihilfestelle liegt eine Vollmacht vor.

4. Gibt es ein Antragsformular?

Ja, den „Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf Direktabrechnung“, der gleichzeitig der Beihilfeantrag für die Krankenhauskosten ist. Diesen erhalten Sie grundsätzlich im Krankenhaus.

In Vorbereitung einer möglichen Behandlung im Krankenhaus können Sie sich den Antrag aber auch auf unserer Internetseite runterladen, ausfüllen, unterschreiben, ins Krankenhaus mitnehmen und bei der Aufnahme abgeben. Bitte denken Sie insofern auch an Ihre Familienangehörigen, wenn diese im Krankenhaus behandelt werden müssen.

5. Was muss ich in den Antrag eintragen?

Sie müssen lediglich Ihr Aktenzeichen und einige Ankreuzfelder ausfüllen.

Um Ihr Aktenzeichen und den Namen der Beihilfestelle nebst Anschrift im Notfall bei der Hand zu haben, finden Sie den anliegend unseren Merkzettel, den Sie ausdrucken und bei sich tragen können. Bitte ergänzen Sie dort noch Ihr Aktenzeichen. Das gilt auch für alle Angehörigen, wenn sie ohne Ihr Beisein ins Krankenhaus aufgenommen werden.

6. Was prüft die Beihilfestelle?

Die Beihilfestelle prüft, ob eine Direktabrechnung möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn

- es sich um Ihren ersten Beihilfeantrag handelt oder
- sich seit dem letzten Beihilfeantrag Ihre persönlichen Angaben geändert haben oder
- es sich um unfallbedingte Behandlungen handelt.

In diesen Fällen erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid, dessen Inhalt dem Krankenhaus mitgeteilt wird. Die Beihilfe ist dann wie gewohnt gegenüber Ihrer Beihilfestelle zu beantragen.

7. Ist eine Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus möglich?

Gemäß § 10 Abs. 1 BBhV besteht auf Beihilfe ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten und grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden.

Geben Sie daher keine Abtretungserklärungen ab. Werden dennoch Abtretungserklärungen (auch Zahlungsaufträge genannt) vorgelegt, bleiben diese für die Beihilfestelle unbeachtlich.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorstehenden Erläuterungen und Hinweise helfen, die Direktabrechnung zwischen Beihilfestelle und Krankenhaus zu nutzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [[BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://www.bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

**Anhang zum Informationsblatt
Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle**

Merkzettel Scheckkartenformat (zum Ausschneiden)

**Merkzettel für den Antrag auf
Direktabrechnung im Krankenhaus**



Aktenzeichen:

Angaben zur Beihilfestelle

Anschrift:
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Beihilfeumlagekasse
Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 62570-699
Fax: 0391 62570-247
E-Mail: Beihilfe@kvs-magdeburg.de
Internet: www.kvs-magdeburg.de